

## Fördergrundsätze

### 1. Präambel – Förderziel

Die COVID-19-Pandemie hatte im Jahr 2020 erhebliche Auswirkung auf die deutsche Filmwirtschaft und damit auch auf den laufenden Kinobetrieb. In den meisten Monaten des Jahres waren die Kinos in Deutschland aufgrund gesetzlicher Regularien entweder ganz geschlossen oder nur mit begrenzten Platzkapazitäten geöffnet. Die Branche verzeichnete einen Besucherrückgang um 67,9% zum Vorjahr. Die Kinoreferenzförderung des Filmförderungsgesetzes geht von einem regulären Spielbetrieb der Kinos über ein Kalenderjahr aus. Die Schließung der deutschen Kinos bzw. der erheblichen Einschränkung des Spielbetriebes über einen oder gar mehrere Monate andauernden Zeitraum ist in der Geschichte des FFG einmalig und wurde vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen. Die im FFG definierten Schwellenwerte der Referenzpunkte für die Antragsberechtigung sind vielmehr unter Voraussetzung eines üblichen und durchgehenden Kinobetriebes konzipiert worden.

Die Anwendung der gesetzlichen Regelung führte zu einem Ausfall der Kinoreferenzförderung für Kinoleinwände, welche aufgrund des pandemiebedingten Besucherrückgangs die notwendige Mindestanzahl der Referenzpunkte nach § 138 FFG nicht erreichen konnten. Die FFA wirkt dem entgegen, indem sie - zum Ausgleich - im Wirtschaftsjahr 2021 gemäß der allgemeinen Aufgabenerfüllung über §§2, 3 FFG eine Sonderförderung für das Kinojahr 2020 für die betroffenen Kinoleinwände zur Verfügung stellt. Die Sonderförderung tritt am 28.05.2021 mit Veröffentlichung auf der Homepage der FFA in Kraft.

### 2. Antrags- und Förderberechtigung

**2.1** Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Dabei gelten Kinos, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund von pandemiebedingten behördlichen Bestimmungen nur vorübergehend geschlossen und betriebsbereit für Wiedereröffnung gehalten werden, als „betrieben“. Die Antragsberechtigung bezieht sich dabei nur auf den Zeitraum des Vorjahres in dem der\*die Antragsteller\*in das Kino tatsächlich betrieben hat. Kinobetreiber\*innen mit mehreren Kinos bzw. mehreren Leinwänden sind für jede Leinwand einzeln antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber\*innen, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 FFG nicht erfüllt haben; die Stundung der Filmabgabe steht der Berechtigung nicht entgegen.

**2.2** Gefördert werden Kinoleinwände, die mindestens 1600 und maximal 4999 Referenzpunkte erreichen.

# Einmalige Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Kinoreferenzförderung

## **2.3** Die erforderlichen Referenzpunkte berechnen sich wie folgt:

Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die im vergangenen Kalenderjahr mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ausgezeichnet wurden oder bei denen das entgeltliche Abspiel von deutschen Filmen auch nach § 41 oder den §§ 42, 44 FFG und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz erreicht hat.

Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen im vergangenen Kalenderjahr das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 FFG den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films erreicht hat.

## **3. Antragsverfahren/Zuerkennung**

**3.1** Der Antrag auf Zuerkennung der Fördermittel ist spätestens bis zum 30.06.2021 mit dem auf der Internetseite der FFA bereitgestellten Antragsformular zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist an die zuständige Person per E-Mail zu übermitteln. Nach vollständiger Einreichung erhält der\*die Antragsteller\*in eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

**3.2** Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA. Ein Anspruch des\*der Antragsteller\*in auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

## **4. Finanzierungsart, Förderhöhe**

**4.1** Die Förderhilfe wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) gewährt.

**4.2** Der auszuschüttende Betrag der Förderhilfe wird im Rahmen der verfügbaren Mittel der FFA als Festbetrag in gleicher Höhe pro Leinwand, aber maximal in Höhe von jeweils 880,00 €, zuerkannt. Sollten die Haushaltsmittel für die Auszahlung des Betrags von 880,00 € an jede förderberechtigte Leinwand nicht ausreichen, wird der Förderbetrag durch Teilung des Gesamtbetrags der verfügbaren Mittel durch die Anzahl der förderberechtigten Leinwände ermittelt und dementsprechend für alle Antragstellenden angepasst.

**4.3** Der Förderanteil an den Gesamtkosten der Fördermaßnahme beträgt maximal 80%. Es gilt die Präambel der Richtlinie D.14 „Kinoreferenzförderung“.

## 5. Mittelverwendung

**5.1** Die nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Förderhilfen) sollen vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 FFG verwendet werden. Sie können auch für Werbemaßnahmen gewährt werden.

Die Neuerrichtung eines Kinos kann nur gefördert werden, wenn sie der Strukturverbesserung dient.

**5.2** Die Förderhilfen sind innerhalb von 3 Jahren nach Erlass des Zuerkennungsbescheids (Bevolligungszeitraum) zu verwenden. Sie können für Maßnahmen verwendet werden, die nach Antragstellung begonnen wurden, auch wenn die betreffende Maßnahme zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits abgeschlossen ist.

## 6. Auszahlung

**6.1** Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in einer Rate mithilfe des zur Verfügung gestellten Formblattes auf der Homepage der FFA nach Abruf durch die Antragsteller\*innen unter dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung. Der Abruf der Mittel hat innerhalb von 3 Jahren nach Erlass des Zuerkennungsbescheids zu erfolgen.

**6.2** Dem Auszahlungsantrag müssen Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen beigelegt werden; Teilauszahlungen sind möglich. Die Auszahlung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum Auszahlungszeitpunkt die Antrags- und Fördervoraussetzungen nach Punkt 2.1 nicht erfüllt.

**6.3** Es gelten Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 4, 5 der Richtlinie D.14 (Kinoreferenzförderung).

## 7. Übertragung von Mitteln beim Betreiberwechsel

Zuerkannte Mittel für ein Kino stehen dem\*der bisherigen Betreiber\*in zu. Sofern dieser\*diese weitere Kinos betreibt, kann er\*sie die Mittel für diese in Anspruch nehmen. Eine Übertragung der Förderhilfen bzw. eine Abtretung des Anspruches auf Auszahlung ist nur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig. Darüber hinaus sind die Förderhilfen weder abtretbar noch pfändbar. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen.

## 8. Sonstige Bestimmungen

Bei den ausgeschütteten Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1 ff SubvG. Nach dem Subventionsgesetz ist die FFA verpflichtet bei Verdacht, dass ein/e Antragsteller\*in über subventionserhebliche Tatsachen, die für sie/ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.